



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 13.10.2020

Zuständigkeit für Ausnahmen vom Maskenzwang in Schulen nach Maßgabe des Rahmen-Hygiene-Plans vom 02.10.2020 des Kultusministeriums

Dem Rahmenhygieneplan für Schulen vom 02.10.2020 ist unter Abschn. III zu entnehmen:

„1.3 Für alle Stufen und alle Schularten sowie die Mittagsbetreuung gilt: ¹Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht. ²Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztags und Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten). ³Es gelten folgende allgemeine Ausnahmen von der Maskenpflicht: a) ¹Für Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b der 7. BayIfSMV), hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik und Sport (vgl. hierzu Nr. 7.1, 7.2, 7.3) oder die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente. ²Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen. b) ¹Für unterrichtendes Personal und Personal der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes im Unterrichtsraum bzw. der jeweiligen Betreuungsräumlichkeit (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der 7. BayIfSMV); auf einen möglichst großen Abstand ist zu achten. ²Bei Sportlehrkräften ist Arbeitsplatz der Ort des jeweiligen Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen). ³Sofern Lehrkräfte und sonstiges Personal ihren Arbeitsplatz verlassen, insbesondere beim Gehen durch die Klasse während des Unterrichts, ist eine MNB zu tragen. ⁴Es gelten die Regeln der jeweiligen Stufen. c) ¹Für sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV). ²Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten als auch Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten. d) Für Schülerinnen und Schüler nach Erreichen des Sitzplatzes im Unterrichtsraum oder ihres festen Platzes im Raum für den schulischen Ganztags bzw. der Mittagsbetreuung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a der 7. BayIfSMV), soweit dies in einer Stufe nicht ausdrücklich abweichend bestimmt ist. e) Für Schülerinnen und Schüler derselben Klasse bzw. derselben festen Gruppen der schulischen Ganztagsangebote oder der Mittagsbetreuung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b der 7. BayIfSMV) aa) auf den Pausenflächen, bb) auf den Außenflächen, soweit dort Unterricht, sportähnliche Bewegungsangebote oder schulische Ganztagsangebote oder die Mittagsbetreuung durchgeführt werden. f) Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der 7. BayIfSMV; vgl. hierzu auch Nr. 6.). g) Kinder bis zum sechsten Geburtstag (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV), h) Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV). i) Personen, für welche dies aus sonstigen zwingenden Gründen erfor-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

derlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 7. BaylfSMV).“ (<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html>).

Ich frage die Staatsregierung:

1. Einflussnahme eines Stadtrats/Kreistags auf III; 1.3 Satz 3 a) des Rahmenhygieneplans für Schulen 6
 - 1.1 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach III; 1.3 Satz 3 a) Satz 1 des im Vor-
spruch zitierten Rahmenhygieneplans für Schulen, vom 02.10.2020, in
denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätz-
lich zuständig/befugt mit Hilfe eines Mehrheitsbeschlusses, dem aufsicht-
führenden Personal Vorgaben zu machen, wann dieses „aus zwingenden
pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine
Ausnahme genehmigt“ eine Ausnahme vom Maskenzwang für Schüler
genehmigt/genehmigen kann (bitte begründen)? 6
 - 1.2 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach III; 1.3 Satz 3 a) des im Vorspruch
zitierten Rahmenhygieneplans für Schulen vom 02.10.2020 zuständig/be-
fugt mit Hilfe eines Mehrheitsbeschlusses, den dort zitierten Katalog „Musik
und Sport ... die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente...“ zu
erweitern (bitte begründen)? 6
 - 1.3 An welche in Satz 2 dieser Vorschrift nicht genannten Grenzen ist ein
Stadtrat oder Kreistag im Fall einer Erweiterung nach 1.2 gebunden (bitte
begründen)? 6
2. Einflussnahme eines Stadtrats/Kreistags auf III; 1.3 Satz 3 b); c) des Rahmen-
hygieneplans für Schulen 6
 - 2.1 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach III; 1.3. Satz 3 b) Satz 1 des im
Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans für Schulen, vom 02.10.2020, in
denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich
zuständig/befugt mit Hilfe eines Mehrheitsbeschlusses Vorgaben zu ma-
chen, wann „Für unterrichtendes Personal und Personal der schulischen
Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung nach Erreichen des jeweiligen
Arbeitsplatzes im Unterrichtsraum bzw. der jeweiligen Betreuungsräum-
lichkeit – § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der 7. BaylfSMV –“ eine Ausnahme vom
Maskenzwang genehmigt werden kann, so weit III; 1.3 Satz 3 b) Satz 2–4
beachtet wird (bitte begründen)? 6
 - 2.2 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach III; 1.3 Satz 3 c) Satz 1 des im Vor-
spruch zitierten Rahmenhygieneplans für Schulen, vom 02.10.2020, in
denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätz-
lich zuständig/befugt mit Hilfe eines Mehrheitsbeschlusses, dem aufsicht-
führenden Personal Vorgaben zu machen, wann dieses „Für sonstiges nicht
unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes,
sofern nicht weitere Personen anwesend sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der
7. BaylfSMV)“ eine Ausnahme vom Maskenzwang genehmigt werden kann,
so weit III; 1.3 Satz 3 c) Satz 2 beachtet wird (bitte begründen)? 6
3. Einflussnahme eines Stadtrats/Kreistags auf III; 1.3 Satz 3 d) des Rahmen-
hygieneplans für Schulen 6
 - 3.1 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach III; 1.3 Satz 3 d) Satz 1 des im Vor-
spruch zitierten Rahmenhygieneplans für Schulen, vom 02.10.2020, in
denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich
zuständig/befugt mit Hilfe eines Mehrheitsbeschlusses Vorgaben zu ma-
chen, wann „Für Schülerinnen und Schüler nach Erreichen des Sitzplatzes
im Unterrichtsraum oder ihres festen Platzes im Raum für den schulischen
Ganztags bzw. der Mittagsbetreuung, – § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a
der 7. BaylfSMV –, soweit dies in einer Stufe nicht ausdrücklich abweichend
bestimmt ist“ eine Ausnahme vom Maskenzwang für Schüler genehmigt
werden kann (bitte begründen)? 6
 - 3.2 Auf welche Abweichungen für eine Stufe wird in III; 1.3 Satz 3 d) Satz 1
des in der Alternative „soweit dies in einer Stufe nicht ausdrücklich ab-
weichend bestimmt ist“ Bezug genommen (bitte vollzählig aufschlüsseln
und begründen)? 6

3.3	Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach grundsätzlich zuständig/befugt die in 3.2 abgefragten Alternativen zu erweitern (bitte Rechtsgrundlage angeben und begründen)?	6
4.	Einflussnahme eines Stadtrats/Kreistags auf III; 1.3 Satz 3 e) des Rahmenhygieneplans für Schulen	7
4.1	Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach III; 1.3 Satz 3 e) Satz 1 des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans für Schulen, vom 02.10.2020, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt mit Hilfe eines Mehrheitsbeschlusses Vorgaben zu machen, wann „Für Schülerinnen und Schüler derselben Klasse bzw. derselben festen Gruppen der schulischen Ganztagsangebote oder der Mittagsbetreuung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b der 7. BayIfSMV)... durchgeführt werden“ eine Ausnahme vom Maskenzwang genehmigt werden kann (bitte begründen)?	7
4.2	Ist der Stadtrat oder der Kreistag befugt, die in III; 1.3 Satz 3 e) des Rahmenhygieneplans für Schulen unter aa); bb) zitierten Katalog zu erweitern oder zu begrenzen (bitte begründen)?	7
5.	Einflussnahme eines Stadtrats/Kreistags auf III; 1.3 Satz 3 f) des Rahmenhygieneplans für Schulen	7
5.1	Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach III; 1.3 Satz 3 f) des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans für Schulen, vom 02.10.2020, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt mit Hilfe eines Mehrheitsbeschlusses Vorgaben zu machen, wann für „Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 7. BayIfSMV; vgl. hierzu auch Nr. 6.“ eine Ausnahme vom Maskenzwang genehmigt werden kann (bitte begründen)?	7
5.2	Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach III; 1.3 Satz 3 f) des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans für Schulen, vom 02.10.2020, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt mit Hilfe eines Mehrheitsbeschlusses den in 5.1 zitierten Begriff „nicht möglich“ auszulegen und/oder mit Hilfe einer eigenen Rechtsverordnung inhaltlich zu konkretisieren und/oder Fallbeispiele zu definieren (bitte begründen)?	7
5.3	Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach III; 1.3 Satz 3 f) des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans für Schulen, vom 02.10.2020, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt mit Hilfe eines Mehrheitsbeschlusses den in 5.1 zitierten Begriff „unzumutbar“ auszulegen und/oder mit Hilfe einer eigenen Rechtsverordnung inhaltlich zu konkretisieren und/oder Fallbeispiele zu definieren (bitte begründen)?	7
6.	Einflussnahme eines Stadtrats/Kreistags auf III; 1.3 Satz 3 g) h) des Rahmenhygieneplans für Schulen	7
6.1	Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach III; 1.3 Satz 3 g) Satz 1 des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans für Schulen, vom 02.10.2020, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt mit Hilfe eines Mehrheitsbeschlusses Vorgaben zu machen, wann für „Kinder bis zum sechsten Geburtstag – § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 7 BayIfSMV“ eine Ausnahme vom Maskenzwang genehmigt werden kann (bitte begründen)?	7
6.2	Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach III; 1.3 Satz 3 h) Satz 1 des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans für Schulen, vom 02.10.2020, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt mit Hilfe eines Mehrheitsbeschlusses Vorgaben zu machen, wann für „Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist – § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV –“ eine Ausnahme vom Maskenzwang genehmigt werden kann (bitte begründen)?	7

- 6.3 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach III; 1.3 Satz 3 h) des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans für Schulen, vom 02.10.2020, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt mit Hilfe eines Mehrheitsbeschlusses den in 6.2 zitierten Begriff „zu Identifikationszwecken“ auszulegen und/oder mit Hilfe einer eigenen Rechtsverordnung inhaltlich zu konkretisieren und/oder Fallbeispiele zu definieren (bitte begründen)? 7
7. Einflussnahme eines Stadtrats/Kreistags auf III; 1.3 Satz 3 g) h) des Rahmenhygieneplans für Schulen 8
- 7.1 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach III; 1.3 Satz 3 g) Satz 1 des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans für Schulen, vom 02.10.2020, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt mit Hilfe eines Mehrheitsbeschlusses Vorgaben zu machen, wann für „Personen, für welche dies aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV)“ eine Ausnahme vom Maskenzwang genehmigt werden kann (bitte begründen)? 8
- 7.2 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach III; 1.3 Satz 3 h) des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans für Schulen, vom 02.10.2020, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt mit Hilfe eines Mehrheitsbeschlusses den in 7.1 zitierten Begriff „sonstigen zwingenden Gründen erforderlich“ auszulegen und/oder mit Hilfe einer eigenen Rechtsverordnung inhaltlich zu konkretisieren (bitte begründen)? 8
- 7.2 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach III; 1.3 Satz 3 h) des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans für Schulen, vom 02.10.2020, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt mit Hilfe eines Mehrheitsbeschlusses den in 7.1 zitierten in Klammern gesetzten Beispielkatalog „z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV“ auszulegen und/oder mit Hilfe einer eigenen Rechtsverordnung inhaltlich zu konkretisieren und/oder Fallbeispiele zu definieren (bitte begründen)? 8

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 05.11.2020

Vorspruch:

Dem Rahmenhygieneplan Schulen vom 02.10.2020 ist unter Abschn. III zu entnehmen:

„1.3 Für alle Stufen und alle Schularten sowie die Mittagsbetreuung gilt:

¹Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht. ²Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztags- und Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten). ³Es gelten folgende allgemeine Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- a) ¹Für Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b der 7. BayIfSMV), hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik und Sport (vgl. hierzu Nr. 7.1, 7.2, 7.3) oder die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente. ²Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.
- b) ¹Für unterrichtendes Personal und Personal der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes im Unterrichtsraum bzw. der jeweiligen Betreuungsräumlichkeit (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der 7. BayIfSMV); auf einen möglichst großen Abstand ist zu achten. ²Bei Sportlehrkräften ist Arbeitsplatz der Ort des jeweiligen Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen). ³Sofern Lehrkräfte und sonstiges Personal ihren Arbeitsplatz verlassen, insbesondere beim Gehen durch die Klasse während des Unterrichts, ist eine MNB zu tragen. ⁴Es gelten die Regeln der jeweiligen Stufen.
- c) ¹Für sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV). ²Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten als auch Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten.
- d) Für Schülerinnen und Schüler nach Erreichen des Sitzplatzes im Unterrichtsraum oder ihres festen Platzes im Raum für den schulischen Ganztags- bzw. der Mittagsbetreuung, (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a der 7. BayIfSMV), soweit dies in einer Stufe nicht ausdrücklich abweichend bestimmt ist.
- e) Für Schülerinnen und Schüler derselben Klasse bzw. derselben festen Gruppen der schulischen Ganztagsangebote oder der Mittagsbetreuung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b der 7. BayIfSMV)
 - aa) auf den Pausenflächen,
 - bb) auf den Außenflächen, soweit dort Unterricht, sportähnliche Bewegungsangebote oder schulische Ganztagsangebote oder die Mittagsbetreuung durchgeführt werden.
- f) Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der 7. BayIfSMV; vgl. hierzu auch Nr. 6.).
- g) Kinder bis zum sechsten Geburtstag (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV),
- h) Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV).
- i) Personen, für welche dies aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV).“ (<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuerrahmenhygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html>).

1. Einflussnahme eines Stadtrats/Kreistags auf Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. a Rahmenhygieneplan Schulen
- 1.1 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. a Satz 1 des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans Schulen vom 02.10.2020 für Schulen, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt, mithilfe eines Mehrheitsbeschlusses dem aufsichtführenden Personal Vorgaben zu machen, wann dieses „aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt“ eine Ausnahme vom Maskenzwang für Schüler genehmigt/genehmigen kann (bitte begründen)?
- 1.2 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. a des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans Schulen vom 02.10.2020 zuständig/befugt, mithilfe eines Mehrheitsbeschlusses den dort zitierten Katalog „Musik und Sport (...) die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente (...)“ zu erweitern (bitte begründen)?
- 1.3 An welche in Satz 2 dieser Vorschrift nicht genannten Grenzen ist ein Stadtrat oder Kreistag im Fall einer Erweiterung nach Frage 1.2 gebunden (bitte begründen)?
2. Einflussnahme eines Stadtrats/Kreistags auf Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. b und c Rahmenhygieneplan Schulen
- 2.1 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. b Satz 1 des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans Schulen vom 02.10.2020 für Schulen, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt, mithilfe eines Mehrheitsbeschlusses Vorgaben zu machen, wann „Für unterrichtendes Personal und Personal der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes im Unterrichtsraum bzw. der jeweiligen Betreuungsräumlichkeit (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der 7. BayIfSMV)“ eine Ausnahme vom Maskenzwang genehmigt werden kann, soweit Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. b Satz 2 bis 4 beachtet wird (bitte begründen)?
- 2.2 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. c Satz 1 des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans Schulen vom 02.10.2020 für Schulen, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt, mithilfe eines Mehrheitsbeschlusses dem aufsichtführenden Personal Vorgaben zu machen, wann dieses „Für sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV)“ eine Ausnahme vom Maskenzwang genehmigt werden kann, soweit Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. c Satz 2 beachtet wird (bitte begründen)?
3. Einflussnahme eines Stadtrats/Kreistags auf Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. d Rahmenhygieneplan Schulen
- 3.1 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. d Satz 1 des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans Schulen vom 02.10.2020 für Schulen, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt, mithilfe eines Mehrheitsbeschlusses Vorgaben zu machen, wann „Für Schülerinnen und Schüler nach Erreichen des Sitzplatzes im Unterrichtsraum oder ihres festen Platzes im Raum für den schulischen Ganztags bzw. der Mittagsbetreuung, (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a der 7. BayIfSMV), soweit dies in einer Stufe nicht ausdrücklich abweichend bestimmt ist“ eine Ausnahme vom Maskenzwang für Schüler genehmigt werden kann (bitte begründen)?
- 3.2 Auf welche Abweichungen für eine Stufe wird in Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. d Satz 1 in der Alternative „soweit dies in einer Stufe nicht ausdrücklich abweichend bestimmt ist“ Bezug genommen (bitte vollzählig aufschlüsseln und begründen)?
- 3.3 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. d Satz 1 grundsätzlich zuständig/befugt, die in Frage 3.2 abgefragten Alternativen zu erweitern (bitte Rechtsgrundlage angeben und begründen)?

4. Einflussnahme eines Stadtrats/Kreistags auf Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. e Rahmenhygieneplan Schulen
- 4.1 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. e Satz 1 des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans Schulen vom 02.10.2020 für Schulen, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt mithilfe eines Mehrheitsbeschlusses Vorgaben zu machen, wann „Für Schülerinnen und Schüler derselben Klasse bzw. derselben festen Gruppen der schulischen Ganztagsangebote oder der Mittagsbetreuung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b der 7. BayIfSMV) (...) durchgeführt werden“ eine Ausnahme vom Maskenzwang genehmigt werden kann (bitte begründen)?
- 4.2 Ist der Stadtrat oder der Kreistag befugt, die in Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. e Rahmenhygieneplan Schulen unter den Doppelbuchst. aa und bb zitierten Katalog zu erweitern oder zu begrenzen (bitte begründen)?
5. Einflussnahme eines Stadtrats/Kreistags auf Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. f Rahmenhygieneplan für Schulen
- 5.1 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. f des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans vom 02.10.2020 für Schulen, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt, mithilfe eines Mehrheitsbeschlusses Vorgaben zu machen, wann für „Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der 7. BayIfSMV; vgl. hierzu auch Nr. 6).“ eine Ausnahme vom Maskenzwang genehmigt werden kann (bitte begründen)?
- 5.2 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. f des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans Schulen vom 02.10.2020 für Schulen, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt, mithilfe eines Mehrheitsbeschlusses den in Frage 5.1 zitierten Begriff „nicht möglich“ auszulegen und/oder mithilfe einer eigenen Rechtsverordnung inhaltlich zu konkretisieren und/oder Fallbeispiele zu definieren (bitte begründen)?
- 5.3 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. f des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans Schulen vom 02.10.2020 für Schulen, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt, mithilfe eines Mehrheitsbeschlusses den in Frage 5.1 zitierten Begriff „unzumutbar“ auszulegen und/oder mithilfe einer eigenen Rechtsverordnung inhaltlich zu konkretisieren und/oder Fallbeispiele zu definieren (bitte begründen)?
6. Einflussnahme eines Stadtrats/Kreistags auf Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. g und h Rahmenhygieneplan Schulen
- 6.1 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. g Satz 1 des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans Schulen vom 02.10.2020 für Schulen, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt, mithilfe eines Mehrheitsbeschlusses Vorgaben zu machen, wann für „Kinder bis zum sechsten Geburtstag (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 7 BayIfSMV)“ eine Ausnahme vom Maskenzwang genehmigt werden kann (bitte begründen)?
- 6.2 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. h Satz 1 des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans Schulen vom 02.10.2020 für Schulen, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt, mithilfe eines Mehrheitsbeschlusses Vorgaben zu machen, wann für „Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV)“ eine Ausnahme vom Maskenzwang genehmigt werden kann (bitte begründen)?
- 6.3 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. h des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans Schulen vom 02.10.2020 für Schulen, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt, mithilfe eines Mehrheitsbeschlusses den in Frage 6.2 zitierten Begriff „zu Identifikationszwecken“ auszulegen und/oder mithilfe einer eigenen Rechtsverordnung inhaltlich zu konkretisieren und/oder Fallbeispiele zu definieren (bitte begründen)?

- 7. Einflussnahme eines Stadtrats/Kreistags auf Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. g und h Rahmenhygieneplan Schulen**
- 7.1 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. g Satz 1 des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans Schulen vom 02.10.2020 für Schulen, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt, mithilfe eines Mehrheitsbeschlusses Vorgaben zu machen, wann für „Personen, für welche dies aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV)“ eine Ausnahme vom Maskenzwang genehmigt werden kann (bitte begründen)?**
- 7.2 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. h des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans Schulen vom 02.10.2020 für Schulen, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt, mithilfe eines Mehrheitsbeschlusses den in Frage 7.1 zitierten Begriff „sonstigen zwingenden Gründen erforderlich“ auszulegen und/oder mithilfe einer eigenen Rechtsverordnung inhaltlich zu konkretisieren (bitte begründen)?**
- 7.3 Ist der Stadtrat oder der Kreistag nach Abschn. III Nr. 1.3 Satz 3 Buchst. h des im Vorspruch zitierten Rahmenhygieneplans Schulen vom 02.10.2020 für Schulen, in denen die Gemeinde/der Landkreis Schulaufwandsträger ist, grundsätzlich zuständig/befugt, mithilfe eines Mehrheitsbeschlusses den in Frage 7.1 zitierten in Klammern gesetzten Beispielkatalog „(z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV)“ auszulegen und/oder mithilfe einer eigenen Rechtsverordnung inhaltlich zu konkretisieren und/oder Fallbeispiele zu definieren (bitte begründen)?**

Umfang und Grenzen der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) an Schulen bestimmen sich abschließend nach den Regelungen der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in Verbindung mit dem in enger Abstimmung zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) ausgearbeiteten Rahmenhygieneplan Schulen (abrufbar unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html>), der – soweit erforderlich – an die jeweilige Pandemiesituation angepasst wird.

Auch die Befreiungsmöglichkeiten von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sind damit zum einen durch die entsprechenden Vorschriften in der BayIfSMV und zum anderen durch den Rahmenhygieneplan Schulen vorgegeben. Eine über die jeweiligen genannten Vorgaben hinausgehende Kompetenz etwaiger Kommunalparlamente besteht diesbezüglich nicht.